

9./VII. 1915

Beschränkung der Biererzeugung.

Das heutige Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 werden zum Zwecke der Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Juni, Juli und August 1915 höchstens 75 Prozent der Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während eines der Monate Juni, Juli oder August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats im Jahre 1911, falls die Brauerei aber auch damals durch mehr als zehn Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des entsprechenden Monats des Jahres 1914 maßgebend. Brauereibehaltungen, welche im laufenden Betriebsjahre den 10prozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 80 Prozent, jene welche den 10prozentigen Nachlaß genießen, bis zu 90 Prozent, endlich jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, voll erreichen, aber nicht überschreiten.

§ 2.

Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, d. i. der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend.

§ 3.

Jeder Brauereiunternehmer, der während eines der Monate Juni, Juli oder August 1915 seine Brauberechtigung nicht voll in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, den unausgenützt bleibenden Teil spätestens am 20. des betreffenden Monats der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen. Wird in den Monaten Juni oder Juli 1915 diese Anmeldung unterlassen oder der unausgenützt bleibende Teil um mehr als 5 Prozent zu gering angegeben, so wird die der Brauerei für den nächstfolgenden Monat zustehende Brauberechtigung um den im Vormonat nicht in Anspruch genommenen und nicht angemeldeten Teil verfürzt.

§ 4.

Brauereiunternehmer, die ihre Brauberechtigung während eines der Monate Juni oder Juli 1915 nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sie ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiter kann jeder Brauereiunternehmer den während eines der Monate Juni, Juli und August nicht ausgenützten Teil seiner Brauberechtigung an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf. Jede derartige Uebertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der in § 3 vorgeschriebenen Anmeldung vereinigt werden und hat die Hektolitergrade Extrakt und Namen und Standort der Brauerei, an die die Uebertragung erfolgt, anzugeben. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Ueberwachungsorgan der Brauerei, an die die Uebertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Uebertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen und es fällt jede Mehrezeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen.

§ 6.

Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.